

STATUTEN

beschlossen an der Gründungsversammlung vom 25.1.1993
(revidiert an der Mitgliederversammlung vom 19.5.2003)

Art. 1 Rechtsform

Die AGEB NW ist ein Verein nach Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

Art. 2 Zweck

Die AGEB fördert die Weiterbildung im Kanton in allen Bereichen durch

- die Unterstützung der einzelnen Mitgliederorganisationen
- die Zusammenarbeit der Mitglieder
- den Kontakt mit den Behörden
- die Mitwirkung in der kantonalen Bildungspolitik.

Zu diesem Zweck kann die AGEB

- den Informationsaustausch über geplante und durchgeführte Veranstaltungen organisieren
- Veranstaltungen koordinieren und gemeinsam öffentlich bekannt machen
- gemeinsame Projekte realisieren
- Richtlinien für die Organisation und Finanzierung aufstellen
- in kantonalen oder schweizerischen Gremien der Erwachsenenbildung Einsitz nehmen
- sich zu bildungspolitischen Fragen vernehmen lassen.

Die AGEB respektiert die Autonomie der einzelnen Mitglieder der EB in Nidwalden, vor allem im Bereich der Programmgestaltung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der AGEB können Organisationen und Einzelpersonen werden, die Erwachsenenbildungskurse im Kanton Nidwalden oder in Engelberg durchführen oder die Arbeit der AGEB unterstützen. Sie respektieren die Statuten und Zielsetzungen der AGEB.

Der Ein- und der Austritt sind schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme und einen allfälligen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Person kann nicht gleichzeitig mehrere Organisationen vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen, ausserdem, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Wahl der Stimmzählerinnen und - zähler
- Protokollgenehmigung der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung eines allgemeinen Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung der Kompetenzen des Vorstands
- Genehmigung von Empfehlungen und Richtlinien
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Budgets; Genehmigung der Jahresrechnung

- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstands und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Orientierung über Vernehmlassungen
- Beitritt zu andern Organisationen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen und Auflösung der AGEB

Mit Ausnahme des letztgenannten Punktes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden. Statutenänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Bei der Bestellung des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Erwachsenenbildungs-Bereiche zu achten.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, bereitet diese vor und vertritt die AGEB nach aussen. Er hat alle Kompetenzen im Rahmen des allgemeinen Tätigkeitsprogramms und des Budgets.

Er wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vier Wochen im voraus unter der Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Anträge müssen spätestens am 31. Dezember des Vorjahres einer ordentlichen Mitgliederversammlung (jeweils die ungeraden Jahre) schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Art. 6 Finanzen

Die AGEB finanziert ihre Arbeit durch

- Mitgliederbeiträge
- Leistungen des Kantons
- Arbeitserträge (z.B. Verkauf von Publikationen, Erlöse gemeinsamer Veranstaltungen usw.).
- Beiträge der Mitglieder an die Kosten der Halbjahres-Kursausschreibungen. Die Modalitäten werden jeweils an der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Verpflichtungen der AGEB haftet nur das Vereinsvermögen.

Die AGEB wirkt beim Erlass und bei der Revision der kantonalen Richtlinien für die Subventionierung der EB im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung mit.

Art. 7 Rechnungsrevision

Sie wird von privaten Revisoren oder von der kantonalen Finanzkontrolle durchgeführt.

Art. 8 Verhältnis zum Kanton

Die AGEB regelt die Zusammenarbeit mit dem Kanton durch einen Vertrag. Dieser enthält insbesondere Bestimmungen über

- die Dienstleistungen des Kantons zugunsten der AGEB
- die Dienstleistungen der AGEB zugunsten des Kantons

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten können von zwei Dritteln der an einer ordnungsgemäss einberufenen MV anwesenden Mitglieder geändert werden.

Ebenfalls zwei Drittel der anwesenden Stimmen sind für die Auflösung der AGEB erforderlich. Das Restvermögen fällt an die Mitglieder.